

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁴⁹

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 25. August 1995

Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
21. 8. 95	Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) FNA: neu: 404-26; 404-25, 2122-1-8, 2122-4, 860-5, 400-2, XIV-1, 450-2, 2170-1, 312-2, 450-13-5, 820-1, 8252-1, 860-1 GESTA: J2	1050
16. 8. 95	Verordnung zur Einschränkung des Kreises der zu Befragenden in der Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe gemäß § 6 des Gesetzes über Umweltstatistiken FNA: neu: 29-10-6	1058
18. 8. 95	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts FNA: 793-12-4	1059
22. 8. 95	Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften FNA: 7820-6, 7820-4	1060
6. 7. 95	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Gedenkmünze 150. Geburtstag von Wilhelm Conrad Röntgen und 100. Jahrestag der Entdeckung der Röntgenstrahlen) FNA: neu: 691-15-18	1072

Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG)

Vom 21. August 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung

Das Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Gesetz
zur Vermeidung und
Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten
(Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG)“.

2. Vor § 1 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 1
Aufklärung, Verhütung,
Familienplanung und Beratung“.

3. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „unter Beteiligung der obersten Landesbehörden“ durch die Wörter „unter Beteiligung der Länder“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2
Beratung

(1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.

(2) Der Anspruch auf Beratung umfaßt Informationen über

1. Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,

5. die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,

6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,

7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,

8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

(3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige oberste Landesbehörde stellt“ durch die Wörter „Die Länder stellen“ ersetzt.

- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

- c) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den anerkannten Beratungsstellen für die Beratung nach diesem Gesetz“ durch die Wörter „den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Sinne des § 3 Abs. 1“ durch die Wörter „nach den §§ 3 und 8“ ersetzt.

7. Nach § 4 werden folgende Abschnitte angefügt:

„Abschnitt 2

Schwangerschaftskonfliktberatung

§ 5

Inhalt der

Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren

oder bevormunden. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

(2) Die Beratung umfaßt:

1. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, daß die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, daß die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird;
2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;
3. das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

§ 6

Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Eine ratsuchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten.

(2) Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.

(3) Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren

1. andere, insbesondere ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte,
2. Fachkräfte mit besonderer Erfahrung in der Frühförderung behinderter Kinder und
3. andere Personen, insbesondere der Erzeuger sowie nahe Angehörige,

hinzuzuziehen.

(4) Die Beratung ist für die Schwangere und die nach Absatz 3 Nr. 3 hinzugezogenen Personen unentgeltlich.

§ 7

Beratungsbescheinigung

(1) Die Beratungsstelle hat nach Abschluß der Beratung der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber auszustellen, daß eine Beratung nach den §§ 5 und 6 stattgefunden hat.

(2) Hält die beratende Person nach dem Beratungsgespräch eine Fortsetzung dieses Gesprächs für notwendig, soll diese unverzüglich erfolgen.

(3) Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Beachtung der in

§ 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fristen unmöglich werden könnte.

§ 8

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Für die Beratung nach den §§ 5 und 6 haben die Länder ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen. Diese Beratungsstellen bedürfen besonderer staatlicher Anerkennung nach § 9. Als Beratungsstellen können auch Einrichtungen freier Träger und Ärzte anerkannt werden.

§ 9

Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Eine Beratungsstelle darf nur anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für eine fachgerechte Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 bietet und zur Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 6 in der Lage ist, insbesondere

1. über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes und der Zahl nach ausreichendes Personal verfügt,
2. sicherstellt, daß zur Durchführung der Beratung erforderlichenfalls kurzfristig eine ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkraft hinzugezogen werden kann,
3. mit allen Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren, und
4. mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, daß hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.

§ 10

Berichtspflicht und Überprüfung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

(1) Die Beratungsstellen sind verpflichtet, die ihrer Beratungstätigkeit zugrundeliegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen.

(2) Als Grundlage für den schriftlichen Bericht nach Absatz 1 hat die beratende Person über jedes Beratungsgespräch eine Aufzeichnung zu fertigen. Diese darf keine Rückschlüsse auf die Identität der Schwangeren und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen weiteren Personen ermöglichen. Sie hält den wesentlichen Inhalt der Beratung und angebotene Hilfsmaßnahmen fest.

(3) Die zuständige Behörde hat mindestens im Abstand von drei Jahren zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 9 noch vorliegen. Sie kann sich zu diesem Zweck die Berichte nach Absatz 1 vorlegen lassen und Einsicht in die nach Absatz 2 anzufertigenden Aufzeichnungen nehmen. Liegt eine der Voraussetzungen des § 9 nicht mehr vor, ist die Anerkennung zu widerrufen.

§ 11

Übergangsregelung

Die Anerkennung einer Beratungsstelle auf Grund II.4 der Entscheidungsformel des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (BGBl. I S. 820) steht einer Anerkennung auf Grund der §§ 8 und 9 dieses Gesetzes gleich.

Abschnitt 3

Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen

§ 12

Weigerung

(1) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Mitwirkung notwendig ist, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden.

§ 13

Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen

(1) Ein Schwangerschaftsabbruch darf nur in einer Einrichtung vorgenommen werden, in der auch die notwendige Nachbehandlung gewährleistet ist.

(2) Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher.

§ 14

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 13 Abs. 1 einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Abschnitt 4

Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche

§ 15

Anordnung als Bundesstatistik

Über die unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Die Statistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 16

Erhebungsmerkmale, Berichtszeit und Periodizität

(1) Die Erhebung wird auf das Kalendervierteljahr bezogen durchgeführt und umfaßt folgende Erhebungsmerkmale:

1. Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen im Berichtszeitraum (auch Fehlanzeige),
2. rechtliche Voraussetzungen des Schwangerschaftsabbruchs (Beratungsregelung oder nach Indikationsstellung),

3. Familienstand und Alter der Schwangeren sowie die Zahl ihrer Kinder,
4. Dauer der abgebrochenen Schwangerschaft,
5. Art des Eingriffs und beobachtete Komplikationen,
6. Bundesland, in dem der Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wird, und Bundesland oder Staat im Ausland, in dem die Schwangere wohnt,
7. Vornahme in Arztpraxis oder Krankenhaus und im Falle der Vornahme des Eingriffs im Krankenhaus die Dauer des Krankenhausaufenthaltes.

Der Name der Schwangeren darf dabei nicht angegeben werden.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sowie Fehlanzeigen sind dem Statistischen Bundesamt vierteljährlich zum jeweiligen Quartalsende mitzuteilen.

§ 17

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale der Erhebung sind:

1. Name und Anschrift der Einrichtung nach § 13 Abs. 1;
2. Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 18

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber der Arztpraxen und die Leiter der Krankenhäuser, in denen innerhalb von zwei Jahren vor dem Quartalsende Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden.

(2) Die Angabe zu § 17 Nr. 2 ist freiwillig.

(3) Zur Durchführung der Erhebung übermitteln dem Statistischen Bundesamt auf dessen Anforderung

1. die Landesärztekammern die Anschriften der Ärzte, in deren Einrichtungen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen,
2. die zuständigen Gesundheitsbehörden die Anschriften der Krankenhäuser, in denen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen.“

Artikel 2

Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Die Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch § 53 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 16 wird unter IV. Allgemeinmedizin und Ökologisches Stoffgebiet nach dem vierten Abschnitt folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Beratung und Beurteilung in Konfliktsituationen, insbesondere medizinische, rechtliche und ethische Aspekte des Schwangerschaftsabbruchs.“

Artikel 3 Änderung der Gebührenordnung für Ärzte

Die Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 818, 1590), zuletzt geändert durch die Artikel 6 und 8 § 1 der Verordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Für Leistungen nach § 5a ist eine Vereinbarung nach Satz 1 ausgeschlossen.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Bemessung der
Gebühren in besonderen Fällen

Im Fall eines unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruchs einer Schwangerschaft dürfen Gebühren für die in § 24b Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen nur bis zum 1,8fachen des Gebührensatzes nach § 5 Abs. 1 Satz 2 berechnet werden.“

Artikel 4 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. zur Verhütung von Krankheiten sowie zur Empfängnisverhütung, bei Sterilisation und bei Schwangerschaftsabbruch (§§ 21 bis 24b)“,

2. § 24b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „wenn dieser in einem Krankenhaus oder einer sonstigen hierfür vorgesehenen Einrichtung im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vorgenommen wird“ durch die Wörter „wenn dieser in einer Einrichtung im Sinne des § 13 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vorgenommen wird“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Im Fall eines unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruchs der Schwangerschaft haben Versicherte Anspruch auf die ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, die ärztliche Behandlung mit Ausnahme der Vornahme des Abbruchs und der Nachbehandlung bei komplikationslosem Verlauf, die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie auf Kran-

kenhausbehandlung, falls und soweit die Maßnahmen dazu dienen,

1. die Gesundheit des Ungeborenen zu schützen, falls es nicht zum Abbruch kommt,
2. die Gesundheit der Kinder aus weiteren Schwangerschaften zu schützen oder
3. die Gesundheit der Mutter zu schützen, insbesondere zu erwartenden Komplikationen aus dem Abbruch der Schwangerschaft vorzubeugen oder eingetretene Komplikationen zu beseitigen.

(4) Die nach Absatz 3 vom Anspruch auf Leistungen ausgenommene ärztliche Vornahme des Abbruchs umfaßt

1. die Anästhesie,
2. den operativen Eingriff,
3. die vaginale Behandlung einschließlich der Einbringung von Arzneimitteln in die Gebärmutter,
4. die Injektion von Medikamenten,
5. die Gabe eines wehenauslösenden Medikamentes,
6. die Assistenz durch einen anderen Arzt,
7. die körperlichen Untersuchungen im Rahmen der unmittelbaren Operationsvorbereitung und der Überwachung im direkten Anschluß an die Operation.

Mit diesen ärztlichen Leistungen im Zusammenhang stehende Sachkosten, insbesondere für Narkosemittel, Verbandmittel, Abdecktücher, Desinfektionsmittel fallen ebenfalls nicht in die Leistungspflicht der Krankenkassen. Bei vollstationärer Vornahme des Abbruchs übernimmt die Krankenkasse nicht den allgemeinen Pflegesatz für den Tag, an dem der Abbruch vorgenommen wird.“

3. In § 73 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. ärztlichen Maßnahmen nach den §§ 24a und 24b.“

4. Dem § 75 wird folgender Absatz angefügt:

„(9) Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind verpflichtet, mit Einrichtungen nach § 13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auf deren Verlangen Verträge über die ambulante Erbringung der in § 24b aufgeführten ärztlichen Leistungen zu schließen und die Leistungen außerhalb des Verteilungsmaßstabes nach den zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Einrichtungen nach § 13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes oder deren Verbänden vereinbarten Sätzen zu vergüten.“

5. In § 76 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Krankenhäusern“ die Wörter „sowie den Einrichtungen nach § 75 Abs. 9“ eingefügt.

6. In § 92 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Maßnahmen nach den §§ 24a und 24b.“

Artikel 5**Gesetz
zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen****§ 1****Berechtigte**

(1) Eine Frau hat Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz, wenn ihr die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist und sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) Einer Frau ist die Aufbringung der Mittel im Sinne des Absatzes 1 nicht zuzumuten, wenn ihre verfügbaren persönlichen Einkünfte in Geld oder Geldeswert eintausend-siebenhundert Deutsche Mark (Einkommensgrenze) nicht übersteigen und ihr persönlich kein kurzfristig verwertbares Vermögen zur Verfügung steht oder der Einsatz des Vermögens für sie eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Einkommensgrenze erhöht sich um jeweils vierhundert Deutsche Mark für jedes Kind, dem die Frau unterhaltspflichtig ist, wenn das Kind minderjährig ist und ihrem Haushalt angehört oder wenn es von ihr überwiegend unterhalten wird. Übersteigen die Kosten der Unterkunft für die Frau und die Kinder, für die ihr der Zuschlag nach Satz 2 zusteht, fünfhundert Deutsche Mark, so erhöht sich die Einkommensgrenze um den Mehrbetrag, höchstens jedoch um fünfhundert Deutsche Mark.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten als erfüllt,

1. wenn die Frau laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Ausbildungsförderung im Rahmen der Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält oder
2. wenn Kosten für die Unterbringung der Frau in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe getragen werden.

§ 2**Leistungen**

(1) Leistungen sind die in § 24b Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung nur bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch einer Schwangerschaft getragen werden.

(2) Die Leistungen werden bei einem nicht rechtswidrigen oder unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruch einer Schwangerschaft als Sachleistungen gewährt. Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach diesem Gesetz vor.

§ 3**Durchführung, Zuständigkeit, Verfahren**

(1) Die Leistungen werden auf Antrag durch die gesetzliche Krankenkasse gewährt, bei der die Frau gesetzlich krankenversichert ist. Besteht keine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse, kann die Frau einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung am Ort ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes wählen.

(2) Das Verfahren wird auf Wunsch der Frau schriftlich durchgeführt. Die Krankenkasse stellt, wenn die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, unverzüglich eine Bescheinigung über die Kostenübernahme aus. Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

(3) Die Berechtigte hat die freie Wahl unter den Ärzten und Einrichtungen, die sich zur Vornahme des Eingriffs zu der in Satz 2 genannten Vergütung bereit erklären. Ärzte und Einrichtungen haben Anspruch auf die Vergütung, welche die Krankenkasse für ihre Mitglieder bei einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch für Leistungen nach § 2 zahlt.

(4) Der Arzt oder die Einrichtung rechnet Leistungen nach § 2 mit der Krankenkasse ab, die die Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 2 ausgestellt hat. Mit der Abrechnung ist zu bestätigen, daß der Abbruch der Schwangerschaft in einer Einrichtung nach § 13 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1, 2 oder 3 des Strafgesetzbuches vorgenommen worden ist.

(5) Im gesamten Verfahren ist das Persönlichkeitsrecht der Frau unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Schwangerschaft zu achten. Die beteiligten Stellen sollen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, daß sich ihre Tätigkeiten wirksam ergänzen.

§ 4**Kostenerstattung**

Die Länder erstatten den gesetzlichen Krankenkassen die ihnen durch dieses Gesetz entstehenden Kosten. Das Nähere einschließlich des haushaltstechnischen Verfahrens und der Behördenzuständigkeit regeln die Länder.

§ 5**Rechtsweg**

Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Angelegenheiten dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

§ 6**Anpassung**

Die in § 1 Abs. 2 genannten Beträge verändern sich um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert; ein nicht auf volle Deutsche Mark errechneter Betrag ist auf- oder abzurunden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend macht die veränderten Beträge im Bundesanzeiger bekannt.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt für Frauen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, eine Einkommensgrenze in Höhe von eintausend-fünfhundert Deutschen Mark; der Zuschlag für Kinder nach § 1 Abs. 2 Satz 2 beträgt dreihundertsiebzig Deutsche Mark; bei den Kosten der Unterkunft nach § 1 Abs. 2 Satz 3 wird ein vierhundert Deutsche Mark übersteigender Mehrbetrag bis zur Höhe von fünfhundert Deutschen Mark berücksichtigt.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend setzt für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem bezeichneten Gebiet jährlich zum 1. Juli neu fest, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen besteht.

Artikel 6**Änderung des
Bürgerlichen Gesetzbuchs**

§ 1615I Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „wenn die Mutter nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, weil das Kind anderenfalls nicht versorgt werden könnte“ durch die Wörter „soweit von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „drei Jahre“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung des Gesetzes
über die Gewährleistung von
Belegungsrechten im kommunalen und
genossenschaftlichen Wohnungswesen**

Das Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 894), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1184), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:
„(Belegungsrechtsgesetz – BelegG)“.

2. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Volljährigkeit ist nicht erforderlich bei schwangeren Frauen, jungen Ehepaaren und alleinstehenden Eltern-teilen mit Kindern.“

Artikel 8**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), wird wie folgt geändert:

1. § 170b wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text wird Absatz 1. Diesem wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Wer einer Schwangeren zum Unterhalt verpflichtet ist und ihr diesen Unterhalt in verwerflicher Weise vorenthält und dadurch den Schwangerschaftsabbruch bewirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

2. In § 203 Abs. 1 Nr. 4a wird die Angabe „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398)“ durch die Angabe „den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes“ ersetzt.

3. In § 218a werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt gefaßt:

„(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.“

4. § 218b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 2 wird die Angabe „§ 218a Abs. 2 oder 3 Satz 1“ jeweils durch die Angabe „§ 218a Abs. 2 oder 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 218a Abs. 2 oder 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 218a Abs. 2 oder 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 218a Abs. 2 und 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 218a Abs. 2 und 3“ ersetzt.

5. Nach § 218b wird folgender § 218c eingefügt:

„§ 218c

Ärztliche Pflichtverletzung bei
einem Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht,

1. ohne der Frau Gelegenheit gegeben zu haben, ihm die Gründe für ihr Verlangen nach Abbruch der Schwangerschaft darzulegen,
 2. ohne die Schwangere über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken, mögliche physische und psychische Auswirkungen ärztlich beraten zu haben,
 3. ohne sich zuvor in den Fällen des § 218a Abs. 1 und 3 auf Grund ärztlicher Untersuchung von der Dauer der Schwangerschaft überzeugt zu haben oder
 4. obwohl er die Frau in einem Fall des § 218a Abs. 1 nach § 219 beraten hat,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar.“

6. § 219 wird wie folgt gefaßt:

„§ 219

Beratung der Schwangeren
in einer Not- und Konfliktlage

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwehren. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluß der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.“

7. Dem § 240 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt.“

Artikel 9

Änderung anderer Gesetze

(1) § 37a des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 37a

Hilfe bei Sterilisation

Bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation ist Hilfe in dem Leistungsumfang und in der Leistungsform nach § 24b Abs. 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren.“

(2) In § 53 Abs. 1 Nr. 3a der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398)“ durch die Angabe „den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes“ ersetzt.

(3) Die Artikel 2 bis 4 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) geändert worden ist, werden aufgehoben.

(4) Artikel 4 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) in der zuletzt durch die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) geänderten Fassung wird aufgehoben.

(5) § 179 Nr. 4, § 368 Abs. 2, § 368n Abs. 6 und § 368p Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 12 Abs. 70 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, werden gestrichen.

(6) § 7 Nr. 4 und der Sechste Abschnitt des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, werden gestrichen.

(7) Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 95 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 21a wird folgender § 21b eingefügt:

„§ 21b

**Leistungen
bei Schwangerschaftsabbrüchen**

(1) Nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen können bei einem nicht rechtswidrigen oder unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruch einer Schwangerschaft Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Zuständig sind die Orts-, Betriebs- und Innungskassen, die See-Krankenkasse, die landwirtschaftliche Krankenkasse, die Bundesknappschaft und die Ersatzkassen.“

2. In § 28 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b werden die Wörter „bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch und“ gestrichen.

(8) In Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, wird dem § 1 folgende Nummer 22 angefügt:

„22. Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.“

Artikel 10

**Nichtanwendung von
Maßgaben des Einigungsvertrages**

Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 957) aufgeführten Maßgaben sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie § 5 Nr. 9 und die §§ 218 bis 219d des Strafgesetzbuches betreffen.

Artikel 11

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 7 §§ 15 bis 18, Artikel 5 und Artikel 9 Abs. 1, 4, 7 und 8 treten am 1. Januar 1996 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 21. August 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Claudia Nolte

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Klaus Töpfer

**Verordnung
zur Einschränkung
des Kreises der zu Befra-
genden in der Statistik der Wasser-
versorgung und Abwasserbeseitigung
im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe
gemäß § 6 des Gesetzes über Umweltstatistiken**

Vom 16. August 1995

Auf Grund des § 14 Nr. 3 des Gesetzes über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311), der gemäß Artikel 10 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

§ 1

Die für 1995 angeordnete Erhebung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe gemäß § 6 des Gesetzes über Umweltstatistiken wird bei höchstens 25 000 Betrieben durchgeführt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. August 1995

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts**

Vom 18. August 1995

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876), der durch Artikel 23 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts vom 18. April 1994 (BGBl. I S. 831), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. April 1995 (BGBl. I S. 524), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung wird die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 3034/92 des Rates vom 19. Oktober 1992 (ABl. EG Nr. L 307 S. 1)“ ersetzt durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1173/95 des Rates vom 22. Mai 1995 zur 16. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABl. EG Nr. L 118 S. 15)“.
2. Nach Nummer 15 wird folgende neue Nummer 15a eingefügt:
„15a. entgegen Artikel 9 Abs. 4a der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 mit einem Fischereifahrzeug, das nicht den dort genannten Kriterien entspricht, eine in Artikel 9 Abs. 3 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 genannte Fischereitätigkeit ausübt,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. August 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
F. J. Feiter

**Verordnung
zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften*)
Vom 22. August 1995**

Auf Grund des § 2 Abs. 2, des § 3 Abs. 1 bis 3, des § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 1 sowie der §§ 6 und 9a des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), von denen zuletzt § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 durch Artikel 4 Nr. 4 und § 9a durch Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**Artikel 1
Änderung der Düngemittelverordnung**

Die Düngemittelverordnung vom 9. Juli 1991 (BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9
Übergangsvorschrift

Düngemittel der Typen „Dicyandiamidhaltiges Ammonsulfat“, „Dicyandiamidhaltiger Ammonsulfatsalpeter“, „Crotonylidendiarnstoff“, „Isobutylidendiarnstoff“, „Formaldehydarnstoff“, „Rückstandkalk“, „NPK-Dünger, umhüllt“, „Organisch-mineralischer Mischdünger“, „Bordünger-Lösung“, „Bordünger-Suspension“, „Kobaltdünger-Lösung“, „Düngemittel auf Kupferbasis“, „Kupferdünger-Lösung“, „Eisendünger-Lösung“, „Mangandünger“, „Mangandünger-Lösung“, „Molybdändünger-Lösung“, „Zinkchelate“, „Zinkdünger“, „Zinkdünger-Lösung“ und „Zinkoxid“, die den Anforderungen dieser Verordnung in der bis zum 25. August 1995 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1995 in den Verkehr gebracht werden.“

2. Die Vorbemerkungen der Anlage 1 werden wie folgt geändert:

- a) In Vorbemerkung 3 Nr. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mindestgehalt“ ein Komma und die Worte „auch durch Zugeben von Sekundärnährstoffen bei der Herstellung“ eingefügt.
b) Nach Vorbemerkung 3 wird folgende Vorbemerkung 4 angefügt:

„4) 1. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen bei einzelnen Positionen dürfen Düngemittel des Abschnitts 1 Nr. 1, des Abschnitts 2 Nr. 1 bis 3, des Abschnitts 3 und des Abschnitts 4 Buchstabe A mit einem Anteil an Ammoniumstickstoff, Carbamidstickstoff oder Cyanamidstickstoff von mindestens 40 % am Gesamtstickstoffgehalt Nitrifikationshemmstoffe wie folgt enthalten:

Nitrifikationshemmstoff	Mindestgehalt in % bezogen auf den Gehalt Ammonium-, Carbamid- oder Cyanamidstickstoff
1	2
1. Dicyandiamid	10
2. Gemisch aus Dicyandiamid und Ammoniumthiosulfat	Dicyandiamid: 7,7 Ammoniumthiosulfat: 4,8
3. Gemisch aus Dicyandiamid und 3-Methylpyrazol im Verhältnis 15 : 1	2

2. Im Fall einer Angabe nach Nummer 1 muß

- a) die Typenbezeichnung nach Spalte 1 durch die Angabe „mit Nitrifikationshemmstoff (. . .)“ ergänzt und
b) das Düngemittel mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.“

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 93/69/EWG der Kommission vom 23. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 185 S. 30), der Richtlinie 93/1/EWG der Kommission vom 21. Januar 1993 (ABl. EG Nr. L 113 S. 17) und der Richtlinie 95/8/EG der Kommission vom 10. April 1995 (ABl. EG Nr. L 86 S. 41).

3. Anlage 1 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1.1 wird nach der Position „Kalksalpeter“ folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6
„Magnesium-nitrat	10 % N	Nitratstickstoff;	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff;	Magnesium-nitrat	*
	14 % MgO	wasserlösliches Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als wasserlösliches Magnesiumoxid		In Kristallform in Verkehr gebrachtes Magnesiumnitrat darf als „in Kristallform“ bezeichnet sein.“

bb) In Nummer 1.2 wird die Position „Dicyandiamidhaltiges Ammonsulfat“ wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5	6
„Ammonsulfat mit Nitrifikationshemmstoff (Dicyandiamid)	20 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Dicyandiamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an: Ammoniumstickstoff 18 % N, Dicyandiamidstickstoff 1,5 % N	Ammonium-sulfat, Dicyandiamid	*
					Das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.“

cc) Der Nummer 1.3 wird folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6
„Stickstoff-Magnesium-sulfat mit Natrium	14 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, Ammonium- und Nitratstickstoff;	Ammonium-sulfat, Ammonium-nitrat, Magnesium-sulfat, Natriumsalze“.	
	3 % MgO	wasserlösliches Magnesium-oxid	Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesium-oxid;		
	6 % Na	wasserlösliches Natrium	Natrium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Natrium		

dd) In Nummer 1.4 wird die Position „Dicyandiamidhaltiger Ammonsulfatsalpeter“ wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5	6
„Ammonsulfat-salpeter mit Nitrifikationshemmstoff (Dicyandiamid)	24 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Dicyandiamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an: Nitratstickstoff 3 % N, Dicyandiamidstickstoff 1,5 % N	Ammonium-nitrat, Ammonium-sulfat, Dicyandiamid	*
					Das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.“

bbb) Nach der Position „Harnstoff-Formaldehydharnstoff“ werden folgende Positionen angefügt:

1	2	3	4	5	6
„Stickstoffdünger mit Crotonylidendiarnstoff	18 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, Crotonylidendiarnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens 1/3 als Crotonylidendiarnstoff; Mindestgehalt an Ammonium, Nitrat- oder Carbamidstickstoff 3 % N; Höchstgehalt an Biuret: (Carbamidstickstoff + Crotonylidendiarnstoff) × 0,026	auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, das Crotonylidendiarnstoff und ein EWG-Düngemittel aus Abschnitt 1 Nr. 1 enthält	*
Stickstoffdünger mit Isobutylidendiarnstoff	18 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, Isobutylidendiarnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens 1/3 als Isobutylidendiarnstoff; Mindestgehalt an Ammonium, Nitrat- oder Carbamidstickstoff 3 % N; Höchstgehalt an Biuret: (Carbamidstickstoff + Isobutylidendiarnstoff) × 0,026	auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, das Isobutylidendiarnstoff und ein EWG-Düngemittel aus Abschnitt 1 Nr. 1 enthält	*
Stickstoffdünger mit Formaldehydharnstoff	18 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, Formaldehydharnstoff, kaltwasserlöslicher Stickstoff, heißwasserlöslicher Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens 1/3 als Formaldehydharnstoff und davon mindestens 60 % heißwasserlöslich; Mindestgehalt an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff 3 % N; Höchstgehalt an Biuret: (Carbamidstickstoff + Formaldehydharnstoff) × 0,026	auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, das Formaldehydharnstoff und ein EWG-Düngemittel aus Abschnitt 1 Nr. 1 enthält	*

gg) In Nummer 1.8 werden nach der Position „Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung“ folgende Positionen eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„Kalium-Nitrat-Lösung	9 % N 4 % K ₂ O	Nitratstickstoff; wasserlösliches Kaliumoxid	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	durch Mischen von Kaliumnitrat und Salpetersäure gewonnenes Erzeugnis	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Behältern in Verkehr gebracht werden und muß mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.
Magnesiumnitrat-Lösung	6 % N 9 % MgO	Nitratstickstoff; wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Magnesium bewertet als wasserlösliches Magnesiumoxid; Mindest-pH: 4	Magnesiumnitrat; auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Erzeugnis	**.

b) In Nummer 2 wird der Nummer 2.3 folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6
„Dicalciumphosphat mit Magnesium	20 % P ₂ O ₅ 6 % MgO	alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat; Gesamt-Magnesiumoxid	Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitratlösliches P ₂ O ₅ ; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm	Dicalciumphosphat, Magnesiumphosphat, Magnesiumcarbonat	Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesiumoxid darf angegeben sein.“

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 3.3 wird folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6
„Kalium-Sulfat-Lösung	6 % K ₂ O 6 % S	wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Schwefel bewertet als S	durch Mischen von Kaliumsulfat und Schwefelsäure gewonnenes Erzeugnis	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Behältern in Verkehr gebracht werden und muß mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.“

bb) Nach Nummer 3.4 wird folgende Nummer angefügt:

1	2	3	4	5	6
„3.5 Kaliumhydroxid-Lösung	27 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Erzeugnis	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Behältern in Verkehr gebracht werden und muß mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.“

d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4.1 werden in der Position „Kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen“

aaa) in Spalte 4 ein Semikolon und, mit neuer Zeile beginnend, die Worte „bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß“ sowie

bbb) in Spalte 5 ein Komma und, mit neuer Zeile beginnend, die Worte „auch Granulieren des auf Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlene(n) Produkts“

angefügt.

bb) In Nummer 4.5 wird die Position „Rückstandkalk“ wie folgt geändert:

aaa) In Spalte 4 werden in den Buchstaben a und b jeweils ein Semikolon und, mit neuer Zeile beginnend, die Worte „Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 15 %“ angefügt.

bbb) In Spalte 5 werden in Buchstabe a ein Komma und die Worte „oder der Aufbereitung von Trink- und Brauchwasser oder Klarablaufwasser kommunaler Kläranlagen“ angefügt.

ccc) In Spalte 6 werden ein Semikolon und, mit neuer Zeile beginnend, die Worte „Der Phosphatgehalt muß angegeben sein, wenn er mindestens 1 % P₂O₅ beträgt.“ angefügt.

e) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5.2 wird nach der Position „Magnesiumsulfat“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„Magnesiumsulfat-Lösung	5 % MgO 4 % S	wasserlösliches Magnesiumoxid; wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	Magnesium bewertet als wasserlösliches Magnesiumoxid; Schwefel bewertet als wasserlöslicher Schwefel	Auflösen von Magnesiumsulfat in Wasser	* Die Angabe des Schwefelgehaltes ist wahlfrei.“

bb) In Nummer 5.4 wird nach der Position „Elementarer Schwefel“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„Elementarer Schwefel	80 % S	Schwefel	Schwefel bewertet als S	Schwefel aus Natur- und Industrieherkünften, auch Zugeben gesundheitlich unbedenklicher Formulierungshilfsstoffe“.	

cc) In Nummer 5.4 wird nach der Position „Calciumsulfat“ folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6
„Schwefel- Magnesium- dünger	6 % S 6 % MgO	Schwefel; Gesamt- Magnesium- oxid	Schwefel bewertet als S; Magnesium bewertet als Gesamt- Magnesium- oxid; Siebdurchgang: 97 % bei 4 mm	Sulfate, Hydroxide, Carbonate oder Oxide von Calcium oder Magne- sium aus Natur- und Industrie- herkünften	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Calciumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als CaO, min- destens 2 % beträgt.“

4. Anlage 1 Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor der Position „NPK-Dünger, umhüllt“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„NPK-Dünger mit Crotonyli- dendiharnstoff, Isobutyliden- diharnstoff oder Formaldehyd- harnstoff	5 % N 5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O insgesamt 20 %	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 und 6 bis 8 Phosphat in den Phosphatlöslich- keiten 1 bis 3 wasserlösliches Kaliumoxid	Mindestens 25 % des angegebenen Gesamtstick- stoffs in den Stickstoff- formen 6 bis 8; bei der Stick- stoffform 7 müssen min- destens 60 % heißwasser- löslich sein, bei den Stick- stoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur an- gegeben sein, wenn sie min- destens 1 % betragen; Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3 Buchstabe a und b	auf chemi- schem Wege gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*
					Bei der Stickstoff- form 7 muß der Gehalt an kalt- wasserlöslichem und nur heiß- wasserlöslichem Stickstoff an- gegeben sein.“

bb) Die Position „NPK-Dünger, umhüllt“ wird wie folgt geändert:

aaa) In Spalte 1 wird die Typenbezeichnung „NPK-Dünger, umhüllt“ durch die Typenbezeichnung „NPK-Dünger, teilweise umhüllt“ ersetzt.

bbb) In Spalte 5 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

cc) Nach der neuen Position „NPK-Dünger, teilweise umhüllt“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„NPK-Dünger mit umhülltem Stickstoff	3 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; mindestens 50 % des Gesamtstickstoffs müssen als umhüllter Stickstoff enthalten sein;	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Granulieren und Beschichten des Stickstoffs mit gesundheitlich unbedenklichem Kunststoff	Die Gehalte der Stickstoffformen 2 bis 4 des umhüllten Stickstoffs müssen angegeben sein.“
	5 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
	5 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid			
	insgesamt 20 %				

b) In Nummer 2 wird vor der Position „NP-Dünger-Lösung“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„NP-Dünger mit Crotonylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff	5 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 und 6 bis 8	Mindestens 25 % des angegebenen Gesamtstickstoffs in den Stickstoffformen 6 bis 8; bei der Stickstoffform 7 müssen mindestens 60 % heißwasserlöslich sein; bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen;	auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	* Bei der Stickstoffform 7 muß der Gehalt an kaltwasserlöslichem und nur heißwasserlöslichem Stickstoff angegeben sein.“
	5 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3 Buchstabe a und b		
	insgesamt 18 %				

c) In Nummer 3 wird nach der Position „NK-Dünger“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„NK-Dünger mit Crotonylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff	5 % N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 und 6 bis 8	Mindestens 25 % des angegebenen Gesamtstickstoffs in den Stickstoffformen 6 bis 8; bei der Stickstoffform 7 müssen mindestens 60 % heißwasserlöslich sein; bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen	auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	* Bei der Stickstoffform 7 muß der Gehalt an kaltwasserlöslichem und nur heißwasserlöslichem Stickstoff angegeben sein.“
	5 % K ₂ O insgesamt 18 %	wasserlösliches Kaliumoxid			

5. In Anlage 1 Abschnitt 3 wird die Position „Organisch-mineralischer Mischdünger“ wie folgt geändert:

- In Spalte 2 wird die Zahl „25 %“ durch die Zahl „15 %“ ersetzt.
- In Spalte 5 werden unter Buchstabe a die Wörter „Siedlungsabfälle, auch“ und unter Buchstabe b die Wörter „Klärschlamm oder“ gestrichen.
- In Spalte 6 wird die Angabe „mg / kg“ durch die Angabe „mg / kg Trockenmasse“ ersetzt.
- In Spalte 6 wird Satz 2 Halbsatz 2 gestrichen.
- In Spalte 6 wird folgender Satz angefügt:
„Das Düngemittel ist mit Hinweisen auf standortabhängige höchstzulässige Aufwandmengen und Frachten zu kennzeichnen.“

6. Anlage 1 Abschnitt 4 Buchstabe B wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 wird in den Positionen „Bordünger-Lösung“ und „Bordünger-Suspension“ jeweils in Spalte 6 folgender Satz angefügt:
„Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muß angegeben sein.“
- In Nummer 2 wird in der Position „Kobaltdünger-Lösung“ in Spalte 5 nach dem Wort „oder“ das Wort „einem“ eingefügt.
- Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - Die Position „Düngemittel auf Kupferbasis“ wird wie folgt geändert:
 - In Spalte 5 wird nach dem Wort „oder“ das Wort „einem“ eingefügt.
 - In Spalte 6 wird der Satz „Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muß angegeben sein.“ angefügt.
 - Nach der Position „Kupferoxid“ werden folgende Positionen angefügt:

1	2	3	4	5	6
„Kupferoxichlorid	50 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtkupfer; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Kupferoxichlorid	*
Kupferoxichlorid-Suspension	17 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtkupfer; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Suspendieren von Kupferoxichlorid	**

- cc) In der Position „Kupferdünger-Lösung“ werden
 - aaa) in Spalte 5 nach dem Wort „oder“ das Wort „einem“ und
 - bbb) in Spalte 6 nach dem Wort „Chelatbildner“ die Worte „sowie das Anion des Salzes“ eingefügt.
 - d) In Nummer 4 werden in der Position „Eisendünger-Lösung“
 - aa) in Spalte 5 nach dem Wort „oder“ das Wort „einem“ und
 - bb) in Spalte 6 nach dem Wort „Chelatbildner“ die Worte „sowie das Anion des Salzes“ eingefügt.
 - e) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Position „Mangandünger“ wird in Spalte 6 folgender Satz angefügt:
„Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muß angegeben sein.“
 - bb) In der Position „Mangandünger-Lösung“ werden
 - aaa) in Spalte 5 nach dem Wort „oder“ das Wort „einem“ und
 - bbb) in Spalte 6 nach den Worten „der Chelatbildner“ die Worte „sowie das Anion des Salzes“ eingefügt.
 - f) In Nummer 6 wird in der Position „Molybdändünger-Lösung“ in Spalte 6 folgender Satz angefügt:
„Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muß angegeben sein.“
 - g) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Position „Zinkchelate“ werden in Spalte 5 ein Semikolon und, mit neuer Zeile beginnend, die Worte „mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Zn in Chelatform“ angefügt.
 - bb) In der Position „Zinkdünger“ wird in Spalte 6 folgender Satz angefügt:
„Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muß angegeben sein.“
 - cc) In der Position „Zinkdünger-Lösung“ werden
 - aaa) in Spalte 5 nach dem Wort „oder“ das Wort „einem“ und
 - bbb) in Spalte 6 nach den Worten „der Chelatbildner“ die Worte „sowie das Anion des Salzes“ eingefügt.
 - dd) In der Position „Zinkoxid“ werden in Spalte 4 ein Semikolon und, mit neuer Zeile beginnend, die Worte „Siebdurchgang: 80 % bei 0,063 mm“ angefügt.
7. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer 1.1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1.1 Bezeichnung als Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat, Pflanzenhilfsmittel, Torf oder Mischung aus Wirtschaftsdünger mit . . . (Bodenhilfsstoff, Pflanzenhilfsmittel, Torf, Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe nach § 15 des Abfallgesetzes; der jeweilige Stoff ist anzugeben);“.
 - b) Der Nummer 2 wird folgende Nummer angefügt:
 - „2.6 Mischung aus Wirtschaftsdünger mit . . . (Bodenhilfsstoff, Pflanzenhilfsmittel, Torf, Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe nach § 15 des Abfallgesetzes; der jeweilige Stoff ist anzugeben):
Art, Zusammensetzung nach Hauptbestandteilen, sachgerechte Anwendung, bei Abfällen Angabe der Abfallart“.
8. Anlage 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1.1 wird wie folgt gefaßt:

	1	2	3	4
		„absolute Werte (Gewichtsprozente)“		
		N	MgO	andere Nährstoffe
1.1 Stickstoffdünger				
Kalkmagnesiumsalpeter, Magnesiumnitrat		0,4	0,9	
Kalksalpeter, Natronsalpeter, Chilesalpeter		0,4		
Ammonsulfat (Schwefelsaures Ammoniak)		0,3		

1	2	3	4
	„absolute Werte (Gewichtsprozente)“		
	N	MgO	andere Nährstoffe
Ammonsulfat mit Nitrifikationshemmstoff (Dicyandiamid), Dicyandiamidhaltiger Ammonsulfat-Harnstoff, Dicyandiamidhaltiger Harnstoff	0,5		
Stickstoff-Magnesiumsulfat, Stickstoff-Magnesia	0,8	0,9	
Stickstoff-Magnesiumsulfat mit Natrium	0,8	0,9	0,67 Na
Ammonnitratthaltiger Ammonsyngent	0,6		
Ammoniumnitrat (Kalkammonsalpeter)			
bis 32 %	0,8		
über 32 %	0,6		
Ammonsulfatsalpeter, umhüllt; Ammonsulfatsalpeter mit Nitrifikationshemmstoff (Dicyandiamid), Ammonsulfatsalpeter	0,8		
Kalkstickstoff, Nitrathaltiger Kalkstickstoff	1,0		
Harnstoff	0,4		
Ammonsulfat-Harnstoff	0,5		0,36 S
Oxamid, Crotonylidendihamstoff, Isobutylidendihamstoff, Formaldehydhamstoff, Harnstoff-Isobutylidendihamstoff, Harnstoff-Formaldehydhamstoff	0,5		
Stickstoffdünger mit Crotonylidendihamstoff, Isobutylidendihamstoff oder Formaldehydhamstoff	0,5		
Kalksalpeter-Lösung, Ammoniakwasser, Kalksalpeter-Harnstoff-Lösung, Kalksalpeter-Harnstoff-Suspension, Stickstoffdünger-Lösung, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung, Ammoniakgas	0,6		
Kalium-Nitrat-Lösung	0,6		1,2 K ₂ O
Magnesiumnitrat-Lösung	0,6	0,9	
Muß in der Kennzeichnung mehr als eine Stickstoffform angegeben sein, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Stickstoffform 1/10 des Gehalts des Düngemittels an Stickstoff, höchstens 2 Gewichtsprozente. Die bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für den Nährstoff festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten sein.“			

- b) In Nummer 1.2 wird nach der Position „Glühmischphosphat, Glühphosphat, Dicalciumphosphat“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4
„Dicalciumphosphat mit Magnesium	0,8		0,9 MgO“.

- c) In Nummer 1.3 werden nach der Position „Rückstandkali, Rückstandkalisuspension“ folgende Positionen eingefügt:

1	2	3	4
„Kalium-Sulfat-Lösung	1,0		0,76 S
Kaliumhydroxid-Lösung	1,0“.		

- d) In Nummer 1.5 wird nach der Position „Magnesiumsulfat“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4
„Magnesiumsulfat-Lösung		0,9 MgO	0,36 S“.

Artikel 2

Änderung der Probenahme- und Analyseverordnung – Düngemittel

§ 12 der Probenahme- und Analyseverordnung – Düngemittel vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2882), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/519/EWG der Kommission vom 1. August 1989 (ABl. EG Nr. L 265 S. 30)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/8/EG der Kommission vom 10. April 1995 (ABl. EG Nr. L 86 S. 41)“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „3. Auflage 1973 mit 1. Ergänzung 1976“ werden durch die Worte „4. Auflage 1995“ ersetzt.
 - b) Die Worte „Verlag J. Neumann-Neudamm in Melsungen“ werden durch die Worte „VDLUFA-Verlag, Bismarckstraße 41 A, D-64293 Darmstadt“ ersetzt.

Artikel 3

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Probenahme- und Analyseverordnung – Düngemittel in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. August 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
F. J. Feiter

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark
(Gedenkmünze
150. Geburtstag von Wilhelm Conrad Röntgen
und 100. Jahrestag der Entdeckung der Röntgenstrahlen)**

Vom 6. Juli 1995

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung hat die Bundesregierung beschlossen, zum 150. Geburtstag von Wilhelm Conrad Röntgen und zugleich zum 100. Jahrestag der Entdeckung der Röntgenstrahlen eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 10 Deutschen Mark prägen zu lassen. Die Auflage der Münze beträgt 6,9 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt im Bayerischen Hauptmünzamt, München.

Die Münze wird ab 13. September 1995 in den Verkehr gebracht.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und ein Gewicht von 15,5 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt die Abbildung der Hand als Aufsicht und als schematische Röntgenaufnahme. Die Aufschrift lautet:

„WILHELM CONRAD RÖNTGEN 1845 – 1923
ENTDECKUNG DER RÖNTGENSTRAHLEN 8.11.1895“.

Die Wertseite trägt einen Adler, die Jahreszahl 1995, das Münzzeichen „D“ des Bayerischen Hauptmünzamt und die Aufschrift:

„10 DEUTSCHE MARK
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“.

Das Münzzeichen „D“ befindet sich im Feld neben dem linken Adlerfang.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„ERSTER NOBELPREIS FUER PHYSIK 1901“.

Zwischen Ende und Anfang der Randschrift befindet sich eine liegende Raute.

Der Entwurf der Münze stammt von Claus und Ursula Homfeld, Bremen.

Bonn, den 6. Juli 1995

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

